clc96000420
(cont.)

X Collection

INDEX

Barcode Number	Box Number	Total of Volumes	Call Number
LIBRARY OF CONGRESS 0 021 174 222 7	522A	82	HD6511 (1887-1942) no. 1-83 no. 49 in overseize box
LIBRARY OF CONGRESS 0 021 174 223 9	522B	57	HD6511 (1942-1978) no. 84-140
LIBRARY OF CONGRESS 0 021 174 224 0	523A	40	HD6515.A8I6 - HD6579.S4F4
LIBRARY OF CONGRESS 0 021 174 225 2	523B	51	HD6515.L8 #29 in overseize box - HD6679.H8
LIBRARY OF CONGRESS 0 021 174 226 4	524	79	HD6684-HD6699.K3A4
LIBRARY OF CONGRESS 0 021 174 227 6	525	35	HD6713.A35C6 - HD6975
LIBRARY OF CONGRESS 0 021 174 285 9	526	37	HD7090.I35- HD7116.S52I82
LIBRARY OF CONGRESS 0 021 174 286 0	527	20	HD7255-HD7293

X-HD7255

What Other Nations Have Done to Help Their Disabled Soldiers and Sailors

Published by
Corn Exchange National Bank
Philadelphia

X-HD7260
#2
AMERICAN FEDERATION OF LABOR
NOV 1 _ 1927
LIBRARY

FIRST NATIONAL LABOR HEALTH CONFERENCE

Cleveland, Ohio, June 18-19,

1927

under the auspices of the

Workers' Health Bureau of America

799 BROADWAY, NEW YORK

4.12.13. X-HD7261
#3

Programm des Kursus für Unfallheilung und Gewerbekrankheiten.

In Gemeinschaft mit der Städtischen Verwaltung veranstaltet vom Institut für Gewerbehygiene zu Frankfurt am Main, vom 25. September bis 7. Oktober 1911.

1911.
Druck von Englert & Schlosser, Frankfurt a. M.-Süd

9.1213 X-HD7261

#4

Programm des Gewerbehygienischen Fortbildungskursus 1912.

In Gemeinschaft mit der Städtischen Verwaltung veranstaltet vom Institut für Gewerbehygiene zu Frankfurt am Main, vom 23. September bis 5. Oktober 1912.

LIBRARY OF CONGRESS
51249
APR 22 1913
SMITHSONIAN DEPOSIT

1912.
Druck von Englert & Schlosser, Frankfurt-Süd.

HD7262.T5
1809 #5
665
60

Drittes Nebenstatut

für die

Unfallversicherungsanstalt

der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Giltig vom 1. Oktober 1901.

Drittes Statut

der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Oktober 1901.

Berlin.
Druck von Otto Drewitz, Berlin SW., Gitschiner Straße 106/106a.

A. 1.
2. 12. 500.

HD
7177
E8A5
1902

X-HD 7262
.T5
#7

Abgeänderte

Unfallverhütungsvorschriften

der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Ausgabe 1902.

Berlin.
Gedruckt bei Otto Drewitz, SW. 61, Gitschinerstr. 106.

LIBRARY OF CONGRESS

HD
7197
E8A5
1902
COPY 2

X-HD 7262
T5

Abgeänderte

Unfallverhütungsvorschriften

der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Ausgabe 1902.

Berlin.
Gedruckt bei Otto Drewitz, SW. 61, Gitschinerstr. 106.

X-HD 7262
.T5

Siebenter Gefahrentarif

der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig ab 1. Januar 1910.

I. Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen.

Gefahrenklasse	Bezeichnung der Betriebszweige u. Betriebstätigkeiten	Gefahrenziffer *
	Erste Gruppe.	
	Regiearbeiten von kommunalen Verbänden und anderen öffentlichen Korporationen. (§ 8 des Ban-Unfallversicherungsgesetzes.)	
	A. In ländlichen Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, Kreisen und Bezirken:	
1	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen und Wasserläufen, sowie Unterhaltungsarbeiten der Deich-, Meliorations- und Schleusenverbände an Deichen und Wasserläufen, nebst den zugehörigen Bauwerken, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien und einschließlich auch der dabei etwa vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	9,0
2	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen und kleinen Wasserläufen, einschließlich Anfuhr der dazu erforderlichen Materialien, jedoch ohne ihre Gewinnung und Bearbeitung .	4,5
	B. In Gemeinden mit über 5000 Einwohnern und Städten:	
3	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Kanalisations-, Wasserleitungs- und sonstigen Rohrleitungsanlagen und Wasserläufen, Unterhaltung von Brücken, Uferbefestigungen und Gebäuden einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien sowie einschließlich der dabei vorkommenden Fels- oder Sprengarbeiten	10,0
4	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein . .	4,5
5	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, mit Anfuhr, jedoch ohne Gewinnung und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien	10,0
6	Wie vor, jedoch mit Gewinnung und Bearbeitung der erforderlichen Materialien, auch wenn damit Fels- oder Sprengarbeiten verbunden sind	16,0
	Anmerkung. Die Gefahrenklassen 2 und 5 kommen zur Anwendung, wenn die bezeichneten Arbeiten entweder für sich allein zur Ausführung kommen, oder wenn die Löhne für die Materialgewinnung und Bearbeitung gesondert nachgewiesen werden. Kommen bei den Arbeiten dieser Gruppe Geleise oder maschinelle Einrichtungen irgend welcher Art zur Anwendung, oder werden Neubauten ausgeführt, so muß eine besondere Anmeldung erfolgen und sind die Löhne gesondert nachzuweisen. Für diese Arbeiten finden die Gefahrenziffern der Gruppen 2—6 des Tarifs Anwendung.	
	Zweite Gruppe.	
	Wege- und Straßenbauten.	
	Die hierher gehörigen Betriebe sind stets als ganzes Werk einzuschätzen.	
8	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung von zugehörigen Bauwerken und des Werkstättenbetriebs. Beschütten und Walzen von Straßen mit Pferdebetrieb für sich allein	13,0
8a	Wie vor, aber mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten	17,5
9	Wege- und Straßenbauten mit Lokomotiv- oder sonstigem Maschinenbetrieb, auch Dampfseilbetrieb für sich allein	12,5
9a	Wie vor, aber mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten	15,5
	Dritte Gruppe.	
	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, Festungsbauten.	
	Die hierher gehörigen Betriebe sind stets als ganzes Werk einzuschätzen.	
10	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von nur kleinem Handgerät — Spaten, Schaufel usw. — oder von Tragbahren, Handkarren, Fuhrwerk, kleinen Handkähnen, Schleifen usw., einschließlich Herstellung zugehöriger Bauwerke — Durchlässe, Trockenmauern —, soweit diese nur einen untergeordneten Teil der Gesamtlöhne erfordern	5,5
11	Wie vor, mit Verwendung von Schienengeleisen oder anderen als den unter Nr. 10 genannten Geräten zum Transport, Heben und Lösen der Massen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	18,5
11a	Wie vor, aber mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten	23,5
12	Wie bei 11, mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbahnen und sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	17,5
13	Tunnel-, Stollen- und Schachtbauten	22,0
14	Eisenbahnoberbauten und Straßenbahnbauten	13,0
15	Festungsbauten: Bau von Forts, Unterstandsräumen, Batteriebauten	16,5
16	Uferschutzbauten für sich allein, jedoch ohne maschinelle Einrichtungen (mit maschinellen Einrichtungen gehören die Arbeiten nach Gefahrenklasse 12)	10,5
17	Einzelbauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton und Eisenbeton, auch Fundierungen für sich allein, einschließlich Fels- und Steinbrucharbeiten und der anschließenden Erdarbeiten. Hierher gehören: Brücken, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Schleusen, Wehre, Bassins, Hochbehälter und ähnliche Bauten .	17,0
18	Wie vor, bei Ausführung unter bestehenden Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen Verkehrsstraßen	17,5
19	Pneumatische Fundierungen und sonstige Preßluftarbeiten, Taucherarbeiten	35,0

X-HV 1262
T5
*10

Siebenter Gefahrentarif

der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig ab 1. Januar 1910.

I. Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen.

Gefahrenklasse	Bezeichnung der Betriebszweige u. Betriebstätigkeiten	Gefahrenziffer *
	Erste Gruppe.	
	Regiearbeiten von kommunalen Verbänden und anderen öffentlichen Korporationen.	
	(§ 8 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.)	
	A. In ländlichen Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, Kreisen und Bezirken:	
1	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen und Wasserläufen, sowie Unterhaltungsarbeiten der Deich-, Meliorations- und Schleusenverbände an Deichen und Wasserläufen, nebst den zugehörigen Bauwerken, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien und einschließlich auch der dabei etwa vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	9,0
2	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen und kleinen Wasserläufen, einschließlich Anfuhr der dazu erforderlichen Materialien, jedoch ohne ihre Gewinnung und Bearbeitung .	4,5
	B. In Gemeinden mit über 5000 Einwohnern und Städten:	
3	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Kanalisations-, Wasserleitungs- und sonstigen Rohrleitungsanlagen und Wasserläufen, Unterhaltung von Brücken, Uferbefestigungen und Gebäuden einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien sowie einschließlich der dabei vorkommenden Fels- oder Sprengarbeiten	10,0
4	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein. .	4,5
5	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, mit Anfuhr, jedoch ohne Gewinnung und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien	10,0
6	Wie vor, jedoch mit Gewinnung und Bearbeitung der erforderlichen Materialien, auch wenn damit Fels- oder Sprengarbeiten verbunden sind	16,0
	Anmerkung. Die Gefahrenklassen 2 und 5 kommen zur Anwendung, wenn die bezeichneten Arbeiten entweder für sich allein zur Ausführung kommen, oder wenn die Löhne für die Materialgewinnung und Bearbeitung gesondert nachgewiesen werden. Kommen bei den Arbeiten dieser Gruppe Geleise oder maschinelle Einrichtungen irgend welcher Art zur Anwendung, oder werden Neubauten ausgeführt, so muß eine besondere Anmeldung erfolgen und sind die Löhne gesondert nachzuweisen. Für diese Arbeiten finden die Gefahrenziffern der Gruppen 2—6 des Tarifs Anwendung.	
	Zweite Gruppe.	
	Wege- und Straßenbauten.	
	Die hierher gehörigen Betriebe sind stets als ganzes Werk einzuschätzen.	
8	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung von zugehörigen Bauwerken und des Werkstättenbetriebs. Beschütten und Walzen von Straßen mit Pferdebetrieb für sich allein	13,0
8a	Wie vor, aber mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten	17,5
9	Wege- und Straßenbauten mit Lokomotiv- oder sonstigem Maschinenbetrieb, auch Dampfwalzenbetrieb für sich allein	13,5
9a	Wie vor, aber mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten	15,5
	Dritte Gruppe.	
	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, Festungsbauten.	
	Die hierher gehörigen Betriebe sind stets als ganzes Werk einzuschätzen.	
10	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von nur kleinem Handgerät — Hacke, Schaufel usw. — oder von Tragbahren, Handkarren, Fuhrwerk, kleinen Handlöhnen, Schiefen usw., einschließlich Herstellung zugehöriger Bauwerke — Durchlässe, Trockenmauern —, soweit diese nur einen untergeordneten Teil der Gesamtlöhne erfordern	5,5
11	Wie vor, mit Verwendung von Schienengeleisen oder anderen als den unter Nr. 10 genannten Geräten zum Transport, Heben und Lösen der Massen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	18,5
11a	Wie vor, aber mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten	23,5
12	Wie bei 11, mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbahnzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	17,5
13	Tunnel-, Stollen- und Schachtbauten	22,0
14	Eisenbahnoberbauten und Straßenbahnbauten	13,0
15	Festungsbauten: Bau von Forts, Unterstandsräumen, Batteriebauten	16,5
16	Uferschutzbauten für sich allein, jedoch ohne maschinelle Einrichtungen (mit maschinellen Einrichtungen gehören die Arbeiten nach Gefahrenklasse 12)	10,5
17	Einzelbauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton und Eisenbeton, auch Fundierungen für sich allein, einschließlich Fels- und Steinbrucharbeiten und der anschließenden Erdarbeiten. Hierher gehören: Brücken, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Schleusen, Wehre, Bassins, Hochbehälter und ähnliche Bauten . .	17,0
18	Wie vor, bei Ausführung unter bestehenden Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen Verkehrsstraßen	17,5
19	Pneumatische Fundierungen und sonstige Preßluftarbeiten, Taucherarbeiten	35,0

X-HD 7273
11

THIS IS DU PONT

THE STORY
of
SAFETY

E. I. DU PONT DE NEMOURS & COMPANY
WILMINGTON, DELAWARE

X-HD7273
#12

THIS IS DU PONT

THE STORY
of
SAFETY

E. I. DU PONT DE NEMOURS & COMPANY
WILMINGTON, DELAWARE

X-HD 7279
.G3 B4
#13

Eigenunfallversicherung der NSDAP
(Ausführungsbehörde für reichsgesetzliche Unfallversicherung)
München 33

Richtlinien

der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

zur Selbstkontrolle der Betriebe auf Schutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten

Für Betriebsleiter (deren Stellvertreter und Beauftragte) sowie Unfallvertrauensmänner

(Ausgabe 1943)

Die folgenden Anordnungen sind kein Ersatz für die Unfallverhütungsvorschriften (UVV.), sondern eine Zusammenstellung der Mängel, die bei Anstaltsrevisionen auf Grund der UVV. — insbesondere der §§ 2, 14, 132 usw. — festgestellt werden.

X-HD 7285
.07

#14

Constitution

AND

LAWS

Order of the Swamp Fox

HEADQUARTERS, GENERAL COUNCIL
Capitol Hill Station
OKLAHOMA CITY, OKLAHOMA

Copyright 1951, by the General Council, Order of the Swamp Fox. General Council.

74

X-HD7293

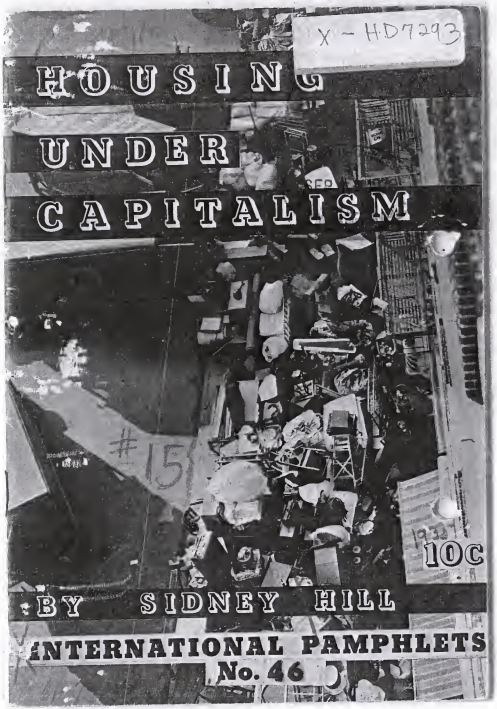
HOUSING
UNDER
CAPITALISM
#15
10c
BY SIDNEY HILL
INTERNATIONAL PAMPHLETS
No. 46

X-HD 7293
4
#16

A HOUSING PROGRAM . . .

for now and later

NATIONAL PUBLIC
HOUSING CONFERENCE

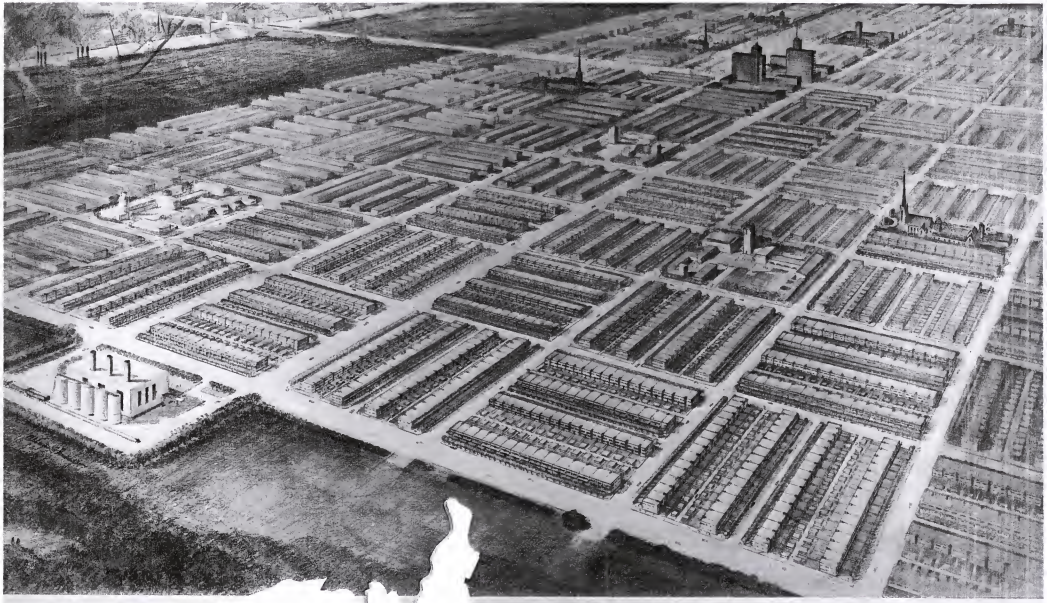

Design by P. A. Croney. Panorama by Albert Flanagan

HOUSING AMERICA

X- HD 7293
#17

X-HD 7293
#18

THE HOUSING INDUSTRY

A Study in Resource Allocation

by

Morton S. Baratz

Department of Economics
Yale University
New Haven, Conn.

1949

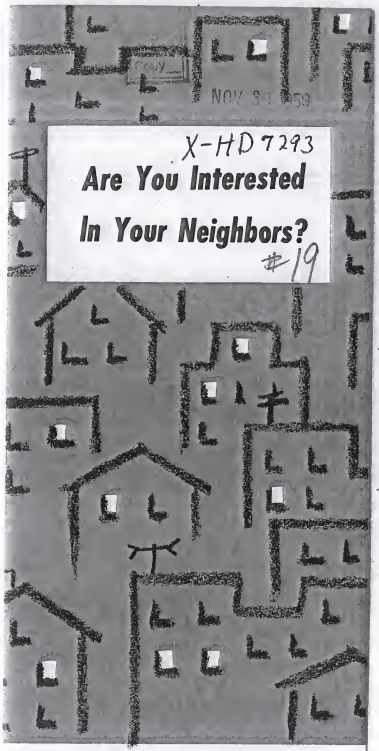

HOW ABOUT A PROFESSION IN NEIGHBORHOOD BUILDING?

5
Copy
X-HD 7293
NOV 30 1959
#20

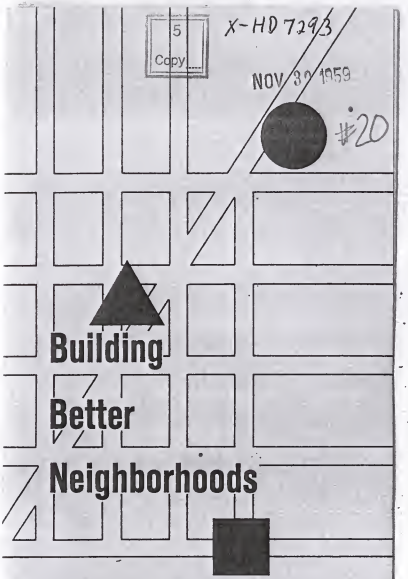

Building Better Neighborhoods

THE WORK OF THE
NATIONAL FEDERATION OF
SETTLEMENTS AND
NEIGHBORHOOD CENTERS
226 West 47th Street
New York 36, N.Y.